

Empfehlungen des StMAS in Abstimmung mit dem ZBFS-BLJA für die Altersbegutachtung von unbegleiteten Minderjährigen durch die Jugendämter

1. Bedeutung der Altersbegutachtung

Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Voraussetzungen einer Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zu prüfen. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen (uM) ist es erforderlich, zum Alter des jungen Menschen eine Position einzunehmen. Um dem besonderen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass kein Erwachsener in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und kein Minderjähriger in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht wird. Sofern keine aussagekräftigen Dokumente vorliegen, ist **vor** der Inobhutnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit eine qualifizierte Altersbegutachtung durchzuführen. Minderjährig ist dabei jede Person unter 18 Jahren.

Hilfestellung bei dieser Aufgabe sollen die vorliegenden Empfehlungen des StMAS geben. Darüber hinaus finden sich Hinweise für die Vorgehensweise in den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (www.baqljae.de), insbesondere im Fragebogen in Anlage 1 zu den Empfehlungen.

2. Vorgehensweise bei der Altersbegutachtung

Sofern an der Behauptung der Minderjährigkeit einer Person keine Zweifel bestehen, ist die Person in Obhut zu nehmen und durch das Jugendamt in einer geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen. Dazu können auch die zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen für uM genutzt werden (www.inobhutnahme-bayern.de).

Bei Zweifeln bezüglich einer behaupteten Minderjährigkeit muss dieser Frage weiter nachgegangen werden. Oft können junge Menschen für ihre Behauptung, minderjährig zu sein, keine aussagekräftigen Dokumente vorweisen. In einem solchen Fall sind weitere Anhaltspunkte heranzuziehen wie z.B. biografische Fakten oder die äußere Erscheinung.

Gemäß § 20 SGB X hat das Jugendamt den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Als Beweismittel im Sinne von § 21 SGB X kommen insbesondere die Inaugenscheinnahme des jungen Menschen, das persönliche Gespräch und ggf. die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens als Entscheidungsgrundlage in Betracht. Die Betroffenen müssen belehrt werden, dass sie bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken haben (siehe §§ 60ff SGB I). Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

Um eine Alterseinschätzung abzusichern, ist von entscheidender Bedeutung, dass

- diese von erfahrenen Fachkräften des Jugendamtes durchgeführt wird,
- mehr als eine Person an der Entscheidung beteiligt wird,
- diese ihre jeweilige Entscheidung begründen und
- Entscheidung und Begründung in für Dritte nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

Im Rahmen der Alterseinschätzung sind u.a. folgende Anhaltspunkte zu ermitteln (Näheres siehe Fragebogen in Anlage 1 zu den Empfehlungen der BAGLJÄ):

- biografische Fakten, die eine altersmäßige Einordnung ermöglichen (z.B. Familienkonstellation, eigene Elternschaft, zeitliche Lage und Dauer eines Schulbesuchs, einer Arbeitstätigkeit)
- äußere Erscheinung (insbesondere deutlich postpubertäre Körpermerkmale soweit sie ohne Entkleiden oder Untersuchung erkennbar sind).

Ziel ist, detaillierte, ohne weiteres nachprüfbar oder bereits aus sich heraus überzeugende Angaben zur Lebensgeschichte oder zumindest greifbare Ermittlungsansätze für eine Altersbeurteilung zu gewinnen. Der Person muss insgesamt ausreichend Gelegenheit gegeben werden, das Jugendamt auch ohne ein medizinisches Altersgutachten von der Richtigkeit des angegebenen Geburtsdatums zu überzeugen. In der Regel ist ein qualifizierter Sprachmittler beizuziehen. Ist das nicht am gleichen Tag möglich, wird das Gespräch mit qualifiziertem Sprachmittler an einem anderen Tag zeitnah fortgesetzt. Die Fachkräfte dokumentieren unabhängig voneinander und ohne Absprache ihre jeweilige Altersbeurteilung sowie die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe.

Bis zur endgültigen Entscheidung ist aufgrund des vorliegenden Erkenntnisstands eine **vorläufige Regelung** zu treffen. Die vorläufige Regelung muss dem besonderen Schutzbedürfnis Minderjähriger Rechnung tragen. Das möglicherweise verletzte Schutzbedürfnis eines Minderjährigen ist abzuwägen gegen die Nachteile, die sich daraus ergeben können, dass sich ein möglicherweise Erwachsener in einem Bereich aufhält, der Minderjährigen vorbehalten ist und dort auch die für Minderjährige vorgesehenen Ressourcen blockiert. Besteht Anlass für die Annahme, dass Minderjährigkeit vorliegt, ist bis zur Feststellung des Alters im Zweifel von Minderjährigkeit auszugehen. Die vorläufige Regelung kann jederzeit abgeändert werden.

Stimmen die Altersbeurteilungen der beiden Fachkräfte des Jugendamtes **darin überein**, dass die Person unter 16 Jahre, 16/17 Jahre oder 18 Jahre und älter ist, ist dieses übereinstimmende Ergebnis regelmäßig Grundlage für das weitere Vorgehen.

- Bei übereinstimmend festgestellter **Volljährigkeit** ist die Inobhutnahme abzulehnen.
- Soweit beide Personen von **Minderjährigkeit** ausgehen, ist die betreffende Person in Obhut zu nehmen.

Stimmen beide Altersbeurteilungen in diesem Punkt **nicht überein** oder kommt zumindest eine Altersbeurteilung insoweit nicht zu einem eindeutigen Ergebnis oder haben beide Prüfpersonen erhebliche Zweifel, ob das Altersbegutachtungsverfahren ohne medizinischen Sachverstand zu einem schlüssigen Ergebnis führen kann, ist davon auszugehen, dass **Zweifel** bei der Feststellung des zutreffenden Alters bestehen.

Können diese Zweifel nicht unverzüglich durch weitere Erkenntnisse ausgeräumt werden (z.B. durch Beteiligung weiterer sachkundiger Personen oder Stellen), kommt die Einholung eines **medizinischen Gutachtens** zur Feststellung des Alters des Betreffenden in Betracht. Soweit für eine medizinische Altersbegutachtung kein Einverständnis des jungen Menschen

vorliegt, ist gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen. Zum Teil wird zwar die Mitwirkungspflicht des jungen Menschen gemäß § 62 SGB I dahingehend ausgelegt, dass dieser auch medizinische Untersuchungen vornehmen lassen muss, die im Auftrag des Jugendamts zur Klärung des Alters durchgeführt werden (siehe OVG Hamburg vom 9.2.2011, 4 Bs 9/11; OVG NRW vom 29.08.2005, 12 B 1312/05). Von einer ständigen Rechtsprechung kann in dieser Hinsicht aber nicht ausgegangen werden. Wesentlich ist in jedem Fall, dass die Alterseinschätzung zunächst durch das Jugendamt erfolgt und auch entsprechend dokumentiert wird (s.o.).

- Die Auswahl der einzelnen Untersuchungsschritte im Falle einer medizinischen Begutachtung liegt im Ermessen des/der Gutachter/s, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleiben muss. Die anerkannten Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) wurden von Gerichten jedenfalls als Indiz für eine ordnungsgemäße Altersfestsetzung gesehen (OVG Hamburg vom 09.02.2011, 4 Bs 9/11; OVG NRW vom 29.08.2005, 12 B 1312/05).
- Hinweis: In der Regel wird von den Gutachtern zunächst neben einer körperlichen Untersuchung eine zahnärztliche Untersuchung und erst im Anschluss ggf. ein Röntgen der Hand/Schlüsselbeine und der Zähne vorgenommen.

Bis zum Abschluss des medizinischen Gutachtens ist aufgrund des vorliegenden Erkenntnisstands eine **vorläufige Regelung** zu treffen. Die vorläufige Regelung muss dem besonderen Schutzbedürfnis Minderjähriger Rechnung tragen. Das möglicherweise verletzte Schutzbedürfnis eines Minderjährigen ist abzuwägen gegen die Nachteile, die sich daraus ergeben können, dass sich ein möglicherweise Erwachsener in einem Bereich aufhält, der Minderjährigen vorbehalten ist und dort auch die für Minderjährige vorgesehenen Ressourcen blockiert.

Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren, schriftlich zu begründen und an das zuständige Jugendamt zu übermitteln.

Auf der Grundlage der so ermittelten Ergebnisse erfolgt eine Altersfestsetzung durch das Jugendamt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Kommt ein ansonsten aussagekräftiges Gutachten zu keinem eindeutigen Ergebnis (z.B. bei Angabe einer Zeitspanne), dann ist bei Fehlen weiterer Anhaltspunkte und Erkenntnismöglichkeiten im Zweifel zu Gunsten der Person vom geringst möglichen Lebensalter auszugehen. Die Entscheidung ist zu **dokumentieren und zu begründen**.

Daraus ergibt sich die folgende Vorgehensweise:

- Zunächst sind etwa vorgelegte **Dokumente** auf ihre Aussagekraft hin zu überprüfen.
- Sollten die Dokumente nicht aussagekräftig sein, die Person aber ihre Minderjährigkeit behaupten, so ist die **Offenkundigkeit** des Alters zu prüfen.
- Ist das angegebene Alter offenkundig, so erfolgt die Inobhutnahme mit anschließender Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung (z. B. einer zentralen Inobhutnahmeeinrichtung für uM).
- Ist das Alter nicht offenkundig, so ist ein **Altersbeurteilungsverfahren** wie oben beschrieben einzuleiten.